

K) O) N) T) I) K) I)



**VEREIN**

# **Kontiki e.V.**

## **Satzung**

Satzung vom 06. Oktober 2000

Änderung 14. September 2007

Änderung 13. November 2015

Änderung 1. Dezember 2021

**ARTIKEL I – NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen „**Kontiki e.V.**“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**ARTIKEL II – ZIEL UND AUFGABEN DES VEREINS**

Ziel des Vereins **Kontiki e.V.** ist es, auf dem Gebiet der nachhaltigen Mobilität technologische und anwendungsbezogene Entwicklungen insbesondere im Ticketing und der Kundeninformation zu fördern. Praktikable Anwendungsmöglichkeiten für Mobilitätsdienstleister werden diskutiert, analysiert und eine Plattform für den Erfahrungsaustausch zur Verfügung gestellt.

**Kontiki e.V.** versucht seine Ziele insbesondere über folgende Aktivitäten zu erreichen:

- a) die Förderung elektronischer Vertriebswege, Interoperabilität, Multimodalität und Multifunktionalität
- b) die Förderung von Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Systemen,
- c) bei Anwendern und Herstellern auf die Standardisierung und anwenderfreundliche Gestaltung von Produkten oder Systemen hinzuwirken.
- d) den Informationsaustausch der Mitglieder von **Kontiki e.V.** untereinander und mit relevanten externen Organisationen zu unterstützen.
- e) die regelmäßige Durchführung von Konferenzen.
- f) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten.

Aus dem Zweck des Vereins ist jegliche gewerbliche Tätigkeit ausgeschlossen.

**ARTIKEL III – DAUER**

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet

---

## ARTIKEL IV – ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## ARTIKEL V – MITGLIEDSCHAFT

### V.1

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

### V.2

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus einer der nachfolgend genannten Kategorien werden

- a) Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände
- b) Verbände und Behörden
- c) Industrie, Lieferanten, Dienstleister und Berater
- d) Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Standardisierungsgremien
- e) weitere Personen oder Unternehmen/Organisationen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Das ordentliche Mitglied wird, sofern es sich um eine juristische Person handelt, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder von einem anderen schriftlich zu benennenden Bevollmächtigten vertreten. Mehrfache Mitgliedschaften von juristischen Personen sind zulässig. In diesem Fall sind in entsprechender Anzahl weitere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

Ehrenmitglieder, welche sich um die Entwicklung des Kontiki e.V. besondere Verdienste erworben haben, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ernannt/abberufen werden.

Die Beitrittserklärung für ordentliche Mitglieder erfolgt durch formloses Schreiben an die Geschäftsstelle von **Kontiki e.V.**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Beitritt zum Verein kann nur vorbehaltlich der Zustimmung zur Satzung erfolgen.

## ARTIKEL VI – FINANZEN

**Kontiki e.V.** finanziert sich aus:

- a) einem jährlichen Mitgliedsbeitrag der Mitglieder, der in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist. Für einen entsprechenden Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Der Fälligkeitszeitpunkt und die
-

Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.

- b) Finanzierungsbeiträgen von Tagungsteilnehmern über Tagungsgebühren für einzelne Konferenzen von Kontiki e.V.
- c) Zuschüsse aller Art, die dem Verein von nationalen oder internationalen Behörden, Unternehmen, Verbänden, etc. gewährt werden.

Fälligkeitszeitpunkt, Zahlungsmodalitäten und weitere Regelungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge erfolgen in einer Beitragsordnung.

## **ARTIKEL VII – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **VII.1**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

### **VII. 2**

Jedes ordentliche Mitglied von **Kontiki e.V.** hat das Recht, mit beschließender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere ordentliche Mitglieder ist zulässig.

Ehrenmitglieder von Kontiki e.V. haben das Recht an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Ungeachtet der Informationen, die ihm anlässlich der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung gegeben werden, hat jedes Mitglied das Recht, zu jeder Zeit über die Tätigkeit des Vereins Kontiki informiert zu werden. Jedes ordentliche Mitglied kann aus wichtigem Grund auch die Einsicht in alle Buchungsunterlagen des Vereins verlangen.

### **VII.3**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vorgesehenen Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Wird der fällige Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt, endet die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands ab dem folgenden Jahr (Streichung).

Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihren laufenden Beitrag nicht entrichtet haben, verlieren ihr Stimmrecht.

### **VII.4**

Hinsichtlich der Haftung von Vereinsmitgliedern und Organvertretern gegenüber dem Verein oder Dritten gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 31 bis 31b BGB).

### **VII.5**

Die Mitglieder erlangen durch ihre Mitgliedschaft im Verein keinerlei Rechte i. S. d. Urheberrechtsgesetzes an den Ergebnissen der Arbeit des Vereins, die ihnen durch den Verein oder durch ein Mitglied des Vereins mitgeteilt werden.

---

**ARTIKEL VIII – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt des Mitgliedes

jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten. Der Austritt muss schriftlich, gegenüber der Geschäftsstelle von Kontiki e.V. erklärt werden.

b) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

c) durch Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung der Rechtsperson

d) durch Streichung gem. Artikel VII.3

e) Abberufung eines Ehrenmitglieds

**ARTIKEL IX – MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte, Jahresabschlussberichte und Kassenprüferberichte
- Wahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des Haushaltsplanes und Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Beschluss der Beitragsordnung
- In den sonstigen in dieser Satzung genannten Fällen

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  2. mindestens einmal jährlich,
  3. im Fall, dass durch Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands dieser aus weniger als sechs Mitgliedern besteht, binnen drei Monaten,
  4. wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
-

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung per elektronischer Mail vier Wochen im Voraus einberufen. Mit der Einladung wird eine Tagesordnung übersandt. Ergänzungen der Tagesordnung können durch die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Versendung der Tagesordnung beantragt werden. Ob Ergänzungen, die nach dieser Frist eingehen, in die Tagesordnung aufgenommen werden, entscheidet der Vorstand. Anträge im Rahmen einer Mitgliederversammlung sind unzulässig.

Auf Beschluss des Vorstands erfolgt die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren). Die virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum statt.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail am Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Konfiguration des virtuellen Versammlungsraums und die Gewährung des Zugangs werden – dem vorgenannten Sinn folgend – dem jeweiligen Stand der IT-Technik und -Sicherheit angepasst.

Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich oder per elektronischer Mail abgehalten werden. In diesem Fall ist nach Versand der Unterlagen eine zweiwöchige Reaktionszeit einzuräumen.

Die Entscheidungen werden durch die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung getroffen.

Soweit keine besonderen Bestimmungen vorhanden sind, werden die Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder getroffen.

Über den Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das jedem Mitglied innerhalb von acht Wochen zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und von einem von der Mitgliederversammlung bestätigten Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zum Beschluss gegeben.

## **ARTIKEL X – VORSTAND**

Der Vorstand leitet sämtliche Angelegenheiten des Vereins im Sinne von Art. II – Ziel und Aufgaben des Vereins. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

---

Vorstandsversammlungen können online, als kombinierte Präsenz-/ Onlineversammlung oder in Schriftform erfolgen. Organisation und Durchführung regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheit durch den Vorstand vertreten. Für eine wirksame Vertretung ist es ausreichend, wenn zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vorgelegt werden.

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus 6 Personen:

- dem Vorsitzenden,
- den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand wählen, die auch während der laufenden Vorstandsperiode für die Restlaufzeit dieser Periode gewählt werden können.

Die Mitglieder des Vorstandes ernennen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, drei stellvertretende Vorsitzende, einen Schatzmeister und einen Schriftführer des Vereins.

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied muss benannter Vertreter eines ordentlichen Mitglieds i.S.v. Artikel V des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet daher auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder, wer aus ihrem Kreis die Aufgaben des oder der Ausgeschiedenen wahrnimmt. Verbleiben nach dem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder weniger als 6 Personen in dem Vorstand, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Vorstandsperiode eine entsprechende Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder.

## **ARTIKEL XI – SATZUNGSÄNDERUNG**

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist bei Satzungsänderung erforderlich. Diesbezügliche Änderungen müssen spätestens mit der Einladung nach Artikel IX versandt werden.

---

## **ARTIKEL XII – AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen unabhängigen Liquidator zu beauftragen.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

## **ARTIKEL XIII – Inkrafttreten**

Diese Satzung ändert die Satzung vom 6. Oktober 2000, geändert am 14. September 2007 und am 13. November 2015. Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2021 beschlossen.

---